

Gemeinsame Arbeitsgruppe Arzneimittel

Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

Verbände der gesetzlichen
Krankenkassen in Niedersachsen



Antihistaminika – Verordnung zu Lasten der GKV?

Spätestens im Frühjahr werden Allergie-Patienten¹ wieder vermehrt die Gabe wirksamer Antihistaminika benötigen. Diese stehen in Deutschland als rezeptpflichtige und apothekenpflichtige Arzneimittel zur Verfügung. Im Folgenden geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über die Verordnungsfähigkeit der verschiedenen Präparate:

Apothekenpflichtige Antihistaminika

Diese sind für Kinder bis 12 Jahren und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis 18 Jahren zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ordnungsfähig. Für alle anderen Patienten müssen sie auf einem Privatrezept oder „grünem Rezept“ verordnet werden. Folgende Ausnahmen gelten laut Anlage I (OTC-Übersicht) Nr. 6 der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL):

- nur in Notfallsets zur Behandlung bei Bienen-, Wespen-, Hornissengift-Allergien,
- nur zur Behandlung schwerer, rezidivierender Urticarien,
- nur bei schwerwiegendem, anhaltendem Pruritus,
- nur zur Behandlung bei persistierender allergischer Rhinitis, mit schwerwiegender Symptomatik, bei der eine topische nasale Behandlung mit Glukokortikoiden nicht ausreichend ist.

Sofern für eine Behandlung apothekenpflichtige Arzneimittel medizinisch notwendig, zweckmäßig und ausreichend sind, sollen vorrangig diese zu Lasten des Patienten verordnet werden.

Eine Verordnung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln kann in diesen Fällen unwirtschaftlich sein (§ 12 Abs. 11 AM-RL)!

Die Verordnung eines **apothekenpflichtigen** Antihistaminikums zu Lasten des Patienten kann, je nach Wirkstoff, Packungsgröße etc., auch für den Patienten kostengünstiger sein, da die Preise z. T. deutlich unter der gesetzlichen Zuzahlung **verschreibungspflichtiger** Präparate liegen.

Hinweis: Levocetirizin und Desloratadin wurden aus der Verschreibungspflicht entlassen. Die weiterhin parallel als verschreibungspflichtig vertriebenen Präparate sind aus wirtschaftlichen Gründen zur Behandlung der allergischen Rhinitis nicht zu Lasten der GKV ordnungsfähig.

Verschreibungspflichtige Antihistaminika

Verschreibungspflichtige Antihistaminika (z.B. Fexofenadin, Ebastin) können nur dann zu Lasten der GKV verordnet werden, wenn die Behandlung mit apothekenpflichtigen Präparaten nicht zum gewünschten Erfolg geführt hat (§ 12 Abs. 11 S. 4 AM-RL).

In klinischen Studien wurde für verschiedene Antihistaminika keine Überlegenheit eines Wirkstoffs beobachtet, da sich vergleichbare Effekte auf die Reduktion allergischer Symptome zeigten².

Sofern eine Verordnung verschreibungspflichtiger Präparate erfolgt, sollte der erfolglose Therapieversuch mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln und die begründete Therapieentscheidung zwecks möglicher Nachfragen seitens der Krankenkassen gut dokumentiert werden!

Verschreibungspflichtige Antihistaminika zur Anwendung auf der Haut sind laut Anlage III Nr. 15 der AM-RL nur für Kinder zu Lasten der GKV ordnungsfähig.

¹ Die Verwendung der männlichen Form soll den Lesefluss erleichtern. Die Angaben in diesem Schreiben beziehen sich aber immer auf alle Geschlechter.

² Arzneiverordnungsreport 2024 W.-D.Ludwig, B.Mühlbauer, R.Seifert (Hrsg.) „Allergien“